



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Signau
Dorfstrasse 5
3534 Signau

G.-Nr.: 2025.DIJ.2835

18. Dezember 2025

Signau; Revision Ortsplanung mit Richtplan Verkehr, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Februar 2025 ist bei uns die Revision der Ortsplanung mit Richtplan Verkehr mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Baureglement vom 13. Januar 2025
- Zonenplan Siedlung, Mst. 1:2'500 vom 13. Januar 2025
- Zonenplan Landschaft – Teil Nord, Mst. 1:5'000 vom 13. Januar 2025
- Zonenplan Landschaft – Teil Süd, Mst. 1:5'000 vom 13. Januar 2025
- Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren – Teil Nord, Mst. 1:5'000 vom 13. Januar 2025
- Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren – Teil Süd, Mst. 1:5'000 vom 13. Januar 2025
- Erläuterungsbericht vom 13. Januar 2025
- Siedlungsentwicklung nach innen (SEin), Potenzialstudie vom 13. Januar 2025
- Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach innen, Anhang 1: Plan Nutzungsreserven vom 28. November 2023
- Potenzialstudie Siedlungsentwicklung nach innen, Anhang 2: Plan Nutzungspotenziale vom 13. Januar 2025
- Landschaftsinventar, Mst. 1:9'000 vom 7. Mai 2024
- Richtplan Verkehr – Bericht mit Massnahmen vom 13. Januar 2025
- Richtplan Verkehr, Richtplankarte Mst. 1:10'000 vom 13. Januar 2025
- Mitwirkungsbericht Richt- und Nutzungsplanung vom 13. Januar 2025
- Mitwirkungsbericht Konzeptphase vom 15. Januar 2024

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 24. März 2025
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Fachbericht vom 7. April 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Fachbericht vom 24. April 2025
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Stellungnahme vom 30. April 2025

- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht vom 12. Mai 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 15. Juni 2025
- LANAT, Fischereiinspektorat, Mail vom 31. Juli 2025, Keine Bemerkungen
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Wasserbau und Naturgefahren vom 4. September 2025
- Kantonale Denkmalpflege, Fachbericht vom 17. Oktober 2025
- Jagdinspektorat, Fachbericht vom 9. Dezember 2025

Am 11. September 2025 wurden für die Zone mit Planungspflicht 5 Sängeli nachträglich die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Auszug Zonenplan
- Auszug Erläuterungsbericht
- Auszug Baureglement

Wir haben dazu bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 17. Oktober 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 23. Oktober 2025
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV, Mail vom 14. Oktober 2025, keine Bemerkungen

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die heute gültige Ortsplanung der Gemeinde Signau wurde im Jahr 2012 genehmigt. Die rechtskräftige Ortsplanung setzt sich zusammen aus dem Baureglement, dem Zonenplan, dem Schutzplan, dem Richtplan Erschliessung, dem Verkehrsrichtplan sowie dem Teilrichtplan ökologische Vernetzung. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung das Baureglement an die aktuellen Messweisen (gemäss BMBV) angepasst und die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz festgelegt.

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision (OPR) soll die bestehende baurechtliche Grundordnung, bestehend aus Baureglement, Zonenplan, Schutzplan, Zonenplan Gewässerräume Nord / Süd, Verkehrsrichtplan und Richtplan Erschliessung aufgehoben werden und durch die neuen Planungsinstrumente ersetzt werden. Die Zonenpläne Gewässerräume Nord / Süd bleiben weitgehend unverändert. Eine vorgängig zur Planung erarbeitete Potenzialstudie zur Siedlungsentwicklung nach Innen gibt dabei die Entwicklungsziele und Leitsätze vor und dient als Grundlage für die OPR.

Die einzelnen Änderungen und Planungsschritte werden in den Unterlagen sorgfältig dokumentiert und erläutert. Der Fokus liegt dabei stark auf der Innenentwicklung, was zu begrüßen ist. Mit der vorliegenden Planung werden die übergeordneten rechtlichen und planerischen Grundlagen und Vorgaben bereits weitgehend berücksichtigt und umgesetzt.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Gesamtrevision der Ortsplanung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Bauzonengrösse, Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten

3.1 Wohnbaulandbedarf

Die Massnahme A_01 des kantonalen Richtplans 2030 setzt die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs und zur Zonenausscheidung fest. Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Nach dem Massnahmenblatt A_01 wird für die Gemeinde Signau ein theoretischer Wohnbaulandbedarf von 3.0 ha für den Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» (Stand 1. Januar 2025) ermittelt. Davon abzuziehen sind die bestehenden unüberbauten Bauzonen. Gemäss unserer Erhebung vom 1. Januar 2025 bestehen in der Gemeinde Signau unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) im Umfang von 3.9 ha.

Dementsprechend kann die Gemeinde keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf nachweisen. Neueinzonungen bedingen eine flächengleiche Kompensation.

3.2 Erhebung der unüberbauten Bauzonen

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven zu überprüfen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck die unüberbauten Bauzonen in der WebGIS-Geoportalkarte erhoben. Wir haben diese Erhebung überprüft. Folgendes ist anzupassen (**GV**):

Erfassen der Änderungen: Es sind nur die Änderungen, bzw. Teile der Änderungen zu erfassen, bei denen es sich um unüberbaute Flächen handelt, die ein- oder umgezont werden sollen. Momentan sind noch alle Änderungen erfasst.

Erfassung der Flächen der ZPP 1 und 2: Da die Flächen der ZPP 1 und 2 nicht überbaubar sind, aufgrund der Vorgaben des ISOS, sind diese auch nicht als Baulandreserven zu erfassen. Vgl. dazu Kapitel 4.8 Rückzonungen.

4. Ein-, Um- und Aufzonungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sind verschiedene Ein-, Um- oder Aufzonungen vorgesehen. Auf Einzonungen von unüberbauten Flächen soll weitgehend verzichtet werden. Im Erläuterungsbericht sind die einzelnen Bauzonenänderungen aufgelistet und genauer erläutert. Besten Dank. Wir können dazu nachfolgend Stellung nehmen.

4.1 Einzonungen

4.1.1 Allgemein

Die Erschliessungsgüteklassen (EGK) sind zwar im Anhang des Verkehrsrichtplans abgebildet, bei den Einzonungen im Erläuterungsbericht aber nicht überall aufgeführt. Da eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr eine Voraussetzung für die Einzonung von Kulturland ist, ist dies noch zu ergänzen. (GV)

4.2 Einzonung von weitgehend überbauten Gebieten

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sollen mehrere weitgehend überbaute Grundstücke der Bauzone zugewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass Bauten in der Regel nur zusammen mit dem kleinen bzw. einseitig mit dem grossen Grenzabstand eingezont werden dürfen (Ausnahmen z.B. für bestehende Erschliessung). Ebenfalls muss es sich um rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen handeln, im Zweifelsfall ist dies mittels Baubewilligung darzulegen. Andernfalls handelt es sich um eine Einzonung, für welche der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht wird. Bei folgenden Parzellen ist die Abgrenzung des überbauten Gebietes enger zu fassen oder der unüberbaute Teil der Einzonung ist an den Wohnbaulandbedarf anzurechnen und entsprechend zu kompensieren (GV):

Parzelle Nr. 157: Der Teil der Einzonung der südlich der Strasse liegt ist u.E. nur teilweise überbaut. Ebenfalls ist nicht für alle Teile klar, ob diese rechtmässig bewilligt sind, die Nachweise sind dort noch zu erbringen.

Parzelle Nr. 1681: Es ist unklar, ob die Baute im Süden rechtmässig bewilligt ist, dies ist noch nachzuweisen.

Parzelle Nr. 1673: Für den Neubau im Norden (32a) ist nachzuweisen, dass diese rechtmässig bewilligt wurde.

Parzelle Nr. 930: Zwischen dem Hauptgebäude und der Bauzone liegt ein Teil Kulturland, der ebenfalls eingezont werden soll. Dieser Teil ist u.E. nicht weitgehend überbaut und deshalb dem Wohnbaulandbedarf anzurechnen. Ebenfalls handelt es sich gemäss dem Erläuterungsbericht vorliegend um eine Einzonung von mehr als 300m² Kulturland, weshalb die Nachweise zur Einzonung von Kulturland zu erbringen sind.

Es liegen verschiedene Einzonungen von weitgehend überbauten Gebieten innerhalb eines blauen Gefahrengbietes. Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 sind Einzonungen im blauen Gefahrengbiet nur ausnahmsweise und gestützt auf eine Interessenabwägung zulässig. Dem Erläuterungsbericht ist bezüglich der Naturgefahren nur wenig zu entnehmen, es wird primär auf den Umstand abgestellt, dass es sich bereits um überbautes Gebiet handelt. Es ist auch bei Einzonungen von weitgehend überbauten Gebieten eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans vorzunehmen. Bei folgenden Parzellen ist die Naturgefahrensituation zu klären (GV):

- Parzelle Nr. 904
- Parzelle Nr. 1673
- Parzelle Nr. 1183: Der OIK IV hat Vorbehalte zur Einzonung angebracht und im Fachbericht vom 4. September 2025 festgehalten, dass die Fläche einer mittleren Überflutungsgefahr unterliege und Objektschutzmassnahmen nur schwierig umzusetzen seien. Gemäss dem OIK IV ist auf die Einzonung zu verzichten.

4.3 Einzonung ZSF B, Parzelle Nr. 559

Im Kanton Bern können für den Hornussersport ausnahmsweise Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) ausgeschieden werden, um die Infrastrukturbauten planungsrechtlich zu sichern. Das Vorgehen richtet sich nach dem Merkblatt «Zone für Sport- und Freizeitanlagen Hornusser». Damit eine ZSF bewilligt werden kann, sind die Voraussetzungen gemäss diesem Merkblatt zu erfüllen. Eine Voraussetzung ist, dass der Verein am bestehenden Ort bereits vor Inkrafttreten des RPG über eine rechtmässig bewilligte bauliche Infrastruktur (Klubhaus) verfügt. Das RPG ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Da das vorliegende Klubhaus erst 1986 gebaut wurde, ist dieser Punkt nicht erfüllt. Der neuen ZSF kann dementsprechend nicht zugestimmt werden und ist zu streichen. **(GV)**

Die Einzonung ZSF B, Parzelle 559 liegt ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte, es besteht ein Gefahrenhinweis für Rutschungen resp. Hangmuren. Gemäss Massnahmenblatt D_03 dürfen in Gebieten mit Gefahrenhinweisen (unbestimmte Gefahrenstufe) keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden, solange die Gefahrenstufe nicht bestimmt ist. Es ist mit einem Fachgutachten Naturgefahren zu klären, um welche Gefahrenstufe es sich handelt und gemäss dem Massnahmenblatt D_03 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. **(GV)**

4.4 Einzonung Parzelle Nr. 1798 und 732

Mit der Einzonung der Parzellen Nrn. 1798 und 732 wird Fruchtfolgefläche (FFF) beansprucht. Für die Einzonung von FFF wird gemäss Art. 11f Abs. 1 BauV ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorausgesetzt. Im Erläuterungsbericht wird als kantonal wichtiges Ziel das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers (dreiseitig von Bauzonen umgeben) aufgeführt. Den Ausführungen im Erläuterungsbericht kann nicht gefolgt werden. Die Einzonung grenzt nur teilweise an drei Seiten an bestehende Bauzone und ist damit, insb. im Süden, nicht dreiseitig von Bauzonen umgeben. Die Einzonung schafft damit keinen kompakten Siedlungskörper, sondern ist vielmehr als Erweiterung zu beurteilen. Solange das wichtige kantonale Ziel nach Art. 11f Abs. 1 BauV nicht nachgewiesen ist, kann der Einzonung nicht zugestimmt werden. **(GV)**

4.5 Einzonung ZPP 5 Sängeli

Im Erläuterungsbericht wird bezüglich dem Standortnachweis auf das Entwicklungskonzept der Gemeinde verwiesen. Dort ist zwar eine Priorisierung erkennbar, weiterführende Erläuterungen sind jedoch keine ersichtlich. Für die geplante Einzonung ist eine vollständige Interessenabwägung im Erläuterungsbericht darzulegen, weshalb der Standort gewählt wird. **(GV)**

Bei der Alternativenprüfung wird festgehalten, dass keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, was so nicht stimmt. Es werden gemäss dem Erläuterungsbericht geringfügig FFF beansprucht. Dies ist noch zu korrigieren. **(GV)**

Der Perimeter der Einzonung ist randlich von Naturgefahren betroffen. Eine Interessenabwägung diesbezüglich liegt nicht vor und ist zu ergänzen. **(GV)**

Wo die Einzonung nicht der Parzellengrenze folgt, ist sie zu vermessen. **(GV)**

4.6 Umzonungen

4.6.1 Umzonungen Gebiet Gässli

Die Kantonale Denkmalpflege hat sich im Fachbericht zur geplanten Umzonung der ZöN E (Parzellen Nrn. 2128 und 1477) kritisch geäussert. Gemäss dem Schlussbericht Ortsbildstudie Signau (Seite 25 und 40) sollen dieser Parzellen keiner Bebauung zugeführt werden. Dies deckt sich auch mit den Vorgaben des ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz), wonach diese beiden Parzellen

als Freiflächen erhalten werden sollen. Aus Sicht des KDP ist diese Freifläche als Zwischenbereich wichtig, damit die beiden ISOS-Baugruppen 0.3 und 0.4 nicht zusammenwachsen. Vorliegend sollen die beiden Parzellen in die ZöN E umgezont werden. Gemäss den Bestimmungen der ZöN E sind (eingeschossige) Bauten und Anlagen in der ZöN E erlaubt und ermöglicht auch in der im Rückraum liegenden Parzelle Nr. 2128 eine bauliche Entwicklung.

Aus Sicht der KDP wird die bestehende Parkierungsfläche als möglich erachtet. Gemäss der Beurteilung der KDP ist jedoch auf die Erweiterung der Parzelle Nr. 2128 zu verzichten und es sind keine Neubauten in der ZöN E zu erlauben, da diese den Schutzziele des ISOS widersprechen. Die Fläche und die Bestimmungen der ZöN E sind entsprechend anzupassen. **(GV)**

Ein Grossteil der heutigen ZPP 1 soll ausgezont werden, ein Teil wird in die Mischzone, respektive die ZöN E umgezont. Bei den beiden Parzellen Nrn. 2127 und 2128 handelt es sich um unüberbaute Bauzonen in gelben, blauen und randlich roten Wassergefahrengesamt. Die Aussage im Erläuterungsbericht, wonach es sich um überbautes Gebiet handle, ist insofern nicht vollständig korrekt und die Ausführungen zu den Naturgefahren sind unvollständig. Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind Parzellen im blauen Gefahrengesamt nur ausnahmsweise in der Bauzone zu belassen und rote Gefahrengesamte sind auszuzonen. Vorliegend ist genauer darzulegen, weshalb die randlich gelegenen Parzellen(teile) in der Bauzone belassen werden sollen. **(GV)**

4.6.2 Gewerbestrasse, Schulhausgässli Schüpbach

Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, weshalb an diesem Standort eine Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) geschaffen wird, woher sich der Bedarf an der Fläche ergibt und weshalb diese Fläche gewählt wird (Alternativenprüfung). Dies ist insbesondere problematisch, da direkt daneben bereits eine ZöN mit diesem Zweck besteht, diese aber neu in eine Arbeitszone umgezont werden soll. Das Ausscheiden einer ZöN auf nicht dem Gemeinwesen gehörenden Flächen führt zu einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, weshalb erhöhte Anforderung an die Nachweise gestellt sind, weshalb die gewählte Fläche in diesem Umfang für das Gemeinwesen notwendig ist. Es ist auch darzulegen, welche Alternativen geprüft und aus welchen Gründen sie verworfen worden sind. Aufgrund der Tatsache, dass bereits eine ZöN mit diesem Zweck in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, die aber aufgehoben werden soll, kann der Umzonung nicht zugestimmt werden. **(GV)**

Gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplans sind unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengesamt nur ausnahmsweise in der Bauzone zu belassen. Vorliegend ist die Parzelle Nr. 1072 noch vollständig unüberbaut. Ebenfalls darf das Risiko bei einer Änderung von Art und Mass nicht erhöht werden. Es ist eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung gemäss dem Massnahmenblatt D_03 des Kantonalen Richtplans vorzunehmen. **(GV)**

4.7 Aufzonung

Sowohl das Gebiet Usserdorf wie auch das Arbeitsplatzgebiet Schüpbach liegen im blauen Gefahrengesamt. Gemäss dem Erläuterungsbericht wird mit der Aufzonung eine Nutzungsintensivierung bzw. eine dichtere Bebauung ermöglicht. Das Risiko von Naturgefahren darf bei Änderungen von Art und Mass der Nutzung nicht zunehmen. Dies ist in beiden Gebieten noch darzulegen. **(GV)**

4.8 Rückzonungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen zwei grosse Rückzonungen vorgenommen werden (ZPP Gässli und ZPP Sängeliweidli). Da die Gemeinde Signau über keinen Wohnbaulandbedarf verfügt, sollen diese als Kompensation für Einzonungen verrechnet werden. Gemäss Praxis des AGR können nur solche Flächen als Kompensation angerechnet werden, die auch effektiv überbaubar sind. Dies ist vorliegend weder bei der ZPP Gässli noch der ZPP Sängeliweidli der Fall, da beide den Schutzziele des

ISOS widersprechen. Aufgrund der Einschränkungen des ISOS, die eine Bebauung verhindern, können diese Flächen deshalb nicht direkt für die Kompensation von Einzonungen herangezogen werden.

Gemäss dem kantonalen Richtplan 2030 (Massnahmenblatt A_01) hat die Gemeinde Signau einen theoretischen Wohnbaulandbedarf von 3.0 ha. Mit Abzug der unüberbauten Bauzonen von 3.9 ha verfügt die Gemeinde Signau über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf. Der Überschuss an Wohnbaulandbedarf beträgt 0.9 ha. Die vorliegend geplanten Auszonungen (ca. 1.65 ha) übersteigen diesen Überschuss (0.9 ha), weshalb die Gemeinde zumindest in Teilen wieder über einen Wohnbaulandbedarf verfügt (ca. 0.75 ha).

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden gemäss den vorliegenden Unterlagen weit weniger Einzonungen als Auszonungen vorgenommen. Aufgrund der restlichen Vorbehalte im Vorprüfungsbericht ist nicht klar, wie die Auszonungs- und Einzonungsbilanz effektiv ausfallen wird. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass neu überbaute Parzellen, die bisher als Bauzonenreserven berechnet wurden ebenfalls vom Wohnbaulandbedarf abgezogen werden können (ab Zeitpunkt der Schnurgerüstabnahme). Die Bilanz ist aufgrund der Vorprüfung nochmals zu bereinigen, damit der Wohnbaulandbedarf abschliessend beurteilt werden kann. **(GV)**

4.9 Arrondierungen

Im Erläuterungsbericht werden Arrondierungen erwähnt, die vorgenommen werden sollen. Um was für Arrondierungen es sich dabei handelt ist jedoch nicht ersichtlich und noch aufzuzeigen. **(GV)**

5. Zonenplan Siedlung

5.1 Wald

Bei Parzelle Nr. 2112 hat es eine bestehende verbindliche Waldgrenze, die aufgrund von überlagernder Ebenen (Ortsbildschutzgebiet) schlecht sichtbar ist. Das AWN beantragt, dass die Waldgrenze hervorgehoben wird. **(E)**

Bei Parzelle Nr. 1014 ist eine bestehende verbindliche Waldgrenze eingetragen. Diese wurde nie genehmigt, da das Planungsgeschäft nie abgeschlossen wurde. Die bestehende Waldgrenze ist zu löschen. **(GV)**

5.2 Ausnahme von Ortsplanungsrevision, Parzellen Nrn. 1014 und 1670

Die Parzellen Nrn. 1014 und 1670 sollen von der Ortsplanungsrevision ausgenommen werden. In den Unterlagen ist aber nicht dargelegt weshalb. Dies ist noch zu erläutern. **(GV)**

6. Zonenplan Landschaft

Die regionalen Landschaftsinhalte werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt und als kommunale Landschaftsschutz- oder -schongebiete ausgeschieden. Gebietsweise werden darüber hinaus noch Schutz- und Schongebiete aufgrund kommunaler Interessen ausgeschieden, was zu begrüßen ist.

Der regionale Wildwechselkorridor Nr. WWK34R wurde im Zonenplan Landschaft berücksichtigt und korrekt dargestellt. Es handelt sich jedoch nicht um einen «überregionalen Wildwechselkorridor». Der Text in der Legende ist wie folgt anzupassen: «*Wildwechselkorridore gemäss Sachplan Biodiversität*». **(GV)**

7. Inventarplan

Das AWA weist darauf hin, dass im Zonenplan die Darstellung der Grundwasserschutzzonen S1 fehlen. Diese seien zwar in der Legende aufgeführt, aber in der Karte nicht ersichtlich. Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) sind genehmigte Schutzzonen und Schutzareale in den Zonenplänen der Gemeinde als Hinweis einzutragen. **(H)**

8. Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren

Der Erläuterungsbericht erwähnt einen früheren Fehler bei der Festlegung der Gewässerachsen bei den Parzellen Nrn. 1609 und 1708 und daher auch einen Fehler bei der Ausscheidung der Gewässerräume in diesen Abschnitten. Ein Vergleich der alten und neuen Gewässerachse soll die Veränderungen darlegen. **(GV)**

Im Plan sind auch die Gebiete mit Restgefährdung darzustellen. **(GV)**

9. Baureglement

9.1 Allgemein

In den ZPPs 3, 4 und 5 wird – korrekterweise – festgehalten, dass ... Sollte die Durchflusskapazität des Grundwassers bei einem Bauprojekt mehr als 10% vermindert werden, kann das AWA keine Ausnahmebewilligung erteilen und die Anordnung von unterirdischen Abstellplätzen ist nicht möglich. Der jeweilige Abs. 6 würde oberirdische Parkplätze aber verbieten. Es sind allenfalls vertiefte Abklärungen zu tätigen. **(E)**

Das Jagdinspektorat empfiehlt, in Analogie zum Musterbaureglement im Baureglement der Gemeinde folgende Inhalte sinngemäss festzuschreiben **(E)**: «*Die im Sachplan Biodiversität aufgeführten Wildwechselkorridore sind im Zonenplan Landschaft als Hinweis dargestellt. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Wildtierversetzung in Wildwechselkorridoren darf nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden (siehe Musterbaureglement Art. 533).*»

9.2 Baureglement

Art. 13 Abs. 6	Es ist nicht klar, was mit Erschliessungen im Sinne der historischen Typologie gemeint ist. Wir empfehlen dies in der Hinweisspalte zu präzisieren. (E)
Art. 15 Abs. 2 lit. c	Wir empfehlen hier anstelle des maximalen Masses von 1.2 m das Mittelmass zu wählen. (E)
Art. 15 Abs. 2 lit. e	Hier fehlt das maximale Mass, wie weit vorspringende Gebäudeteile hinausragen dürfen. Dies ist zu definieren. (GV)
Art. 15 Abs. 2 lit. j	Hier wird zweimal von Solaranlagen gesprochen, diese Wiederholung kann aus unserer Sicht gestrichen werden. (H)
Art. 15 Abs. 5	Abgrabungen, die nicht der Höhenberechnung angerechnet werden, sind nur auf einer Fassadenseite zulässig. Die Bestimmung regelt dies zu ungenau und ist entsprechend zu präzisieren. (GV)
Art. 19	Das AWN hält zum Artikel fest, dass der gesetzliche Waldabstand nicht nur für Hochbauten gelte, sondern alle Arten von Bauten. Gemäss den Forderungen des AWN ist der Artikel ganz zu streichen oder wie folgt umzuformulieren (GV) : «Bauten in Waldesnähe haben den Waldabstand gemäss Waldgesetzgebung einzuhalten. Ausnahmen zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes richten sich nach der Waldgesetzgebung.».

Art. 29	Gemäss den Ausführungen der KDP sind die Dachlandschaften ein wichtiger Bestandteil von wertvollen Ortsbildern. Durch übermässige Dachaufbauten wird bei eingestuften Objekten sowie in Ortsbilschutzgebieten die ruhige Dachlandschaft gestört und das äussere Ortsbild beeinträchtigt. Die KDP beantragt deshalb das Baureglement folgendermassen zu präzisieren: <i>«In Ortsbilschutzgebieten (oder mindestens in Bauinventar-Baugruppen) und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekt nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen.»</i>. (GV) Es wird nicht geregelt, bis zu welcher Höhe und ob die technisch bedingten Dachaufbauten die Fassadenhöhe überragen dürfen. Wir empfehlen dringend dies zu regeln, da dies insb. bei Kaminen zu Problemen beim Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung führen kann. (E)
Art. 29 Abs. 9 BR	Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) schreibt im Fachbericht, dass die Nutzung von Sonnenenergie gemäss Art. 17 KEnG durch kommunale Energievorschriften nicht unnötig eingeschränkt werden dürfe. Im Bezug auf die Gestaltung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gelten die «Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie». Im Sinne der Rechtssicherheit orientieren sich die Gemeinden mit Vorteil an diesen übergeordneten Bestimmungen. Die Bestimmungen in Art. 24 Abs. 1 BR, auf die in Art. 29 Abs. 9 BR Bezug genommen wird, sind unpräzise und geben keine klaren Vorgaben darüber, wann Solaranlagen gestattet sind. Das AUE fordert, dass der Bezug in Art. 29 Abs. 9 auf Art. 24 Abs. 1 BR gestrichen wird. Alternativ wäre darzulegen, dass die Vorgaben von Artikel 17 KEnG eingehalten sind und mit dem Artikel die Solarenergie nicht unnötig behindert wird. (GV) Die KDP beantragt, den Hinweis zum Absatz wie folgt anzupassen: <i>«Die Installation von Solaranlagen ist baubewilligungspflichtig, wenn das Vorhaben ein K-Objekt gemäss kantonalem Bauinventar betrifft (schützenswertes Objekt, erhaltenswertes Objekt in einer Baugruppe, Objekte mit Unterschutzstellungsvertrag/RRB/Bundesschutz). Zudem sind Solaranlagen im ISOS national -Perimeter A auf sämtlichen Gebäuden bewilligungspflichtig.»</i> (H)
Art. 34	Den Unterlagen ist keine Erläuterung zu entnehmen, weshalb Antennen in erster Linie in Arbeitszonen sowie in der ZöN F zu erstellen sind. Es ist nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, weshalb andere Gebiete nur in zweiter Priorität in Betracht kommen (öffentliche Interessen, bspw. Ortsbilschutz). (GV)
Art. 39 Abs. 5	Unseres Erachtens wäre hier eine Erläuterung, was mit gleichartigen Gebäuden gemeint ist, sinnvoll. (H)
Art. 40	Gemäss den vorliegenden Zonenplänen wird das Bauinventar hinweisend dargestellt. In der Kommentarspalte wird aber ausgeführt, dass das Bauinventar grundeigentümerverbindlich ist. Dies ist ein Widerspruch und zu klären. (GV) Wir weisen diesbezüglich auf das Musterbaureglement des Kantons Bern hin (Art. 521), das zwei mögliche Varianten aufzeigt. Der Verweis auf die Beilage 1.2 erscheint falsch und ist zu überprüfen. (H)

Art. 43	Gemäss den vorliegenden Zonenplänen wird das Archäologische Inventar hinweisend dargestellt. In der Kommentarspalte wird aber ausgeführt, dass das Inventar grundeigentümergebunden ist. Gleiches gilt auch für den Anhang B1.4. Dies ist ein Widerspruch und zu klären. (GV) Im Fachbericht vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern wird verlangt, dass die Formulierungen des Musterbaureglements inkl. der noch geplanten Ergänzungen übernommen werden. Das Musterbaureglement ist nur ein Muster und muss nicht umgesetzt werden, weshalb der Vorbehalt des ADB nicht weitergegeben wird. Die Rückmeldungen können dem Fachbericht des ADB entnommen werden. (H)
Art. 45	Der OIK IV hält im Fachbericht fest, dass im Baureglement der Hinweis auf Art. 39 WBV aufzunehmen sei: <i>"Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist"</i>. Der Antrag wird als Empfehlung weitergegeben. (E)
Art. 47 Abs. 2	Gemäss dem Absatz sind im Landschaftsschutzgebiet betrieblich notwendige Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen gestattet. Einzige Einschränkung ist, dass Standort und Gestaltung dem Schutzzweck untergeordnet werden und eine sorgfältige Abstimmung mit den bestehenden Gebäuden erfolgt. Diese weitreichenden Ausnahmen sind deutlich von dem im Musterbaureglement des Kantons in Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bauverbot entfernt. Bzw. was ist denn der Schutzzweck, wenn nicht eben die Freihaltung der Landschaft von Bauten und Anlagen zum Schutz der Lebensräume? Ist allenfalls vorgesehen, dass Bauten und Anlagen nur in Nähe von bestehenden Gebäuden / Hofgruppen realisiert werden können, da nur dort die erwähnte Abstimmung mit bestehenden Gebäuden erfolgen kann? Dazu ist aber festzuhalten, dass bestehende Gebäude aus den Landschaftsschutzgebieten ausgenommen werden, eine betriebliche Entwicklung dieser am bestehenden Standort ist bereits anderweitig gesichert. Die Bestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet sind restriktiver zu definieren, damit es auch als Landschaftsschutzgebiet gemäss den regionalen Vorgaben beurteilt werden kann. (GV) Es ist unklar, was mit betrieblich notwendigen Bauten gemeint ist. Sind dabei landwirtschaftliche Betriebe gemeint? Wir empfehlen dies zu präzisieren. (E)
Art. 48	Es ist unklar, auf was die Lebensräume L2 in der Tabelle genau Bezug nehmen, da es in den Zonenplänen Landschaft keine Gewässer oder Quellen unter den Festlegungen gibt. Im Baureglement können nur Regelungen für Inhalte im Zonenplan aufgenommen werden, die auch unter den Festlegungen enthalten sind. Dies ist zu klären. (GV)
Art. 51	Es ist unklar, wie der Artikel zu verstehen ist. Sollen die Absätze 2 und 3 zusammen gelesen werden, i.S. dass wenn Beiträge entrichtet werden, eine Spezialfinanzierung geäußert werden muss. Oder kann der Gemeinderat aus den allgemeinen Mitteln Beiträge entrichten? Es wird grundsätzlich als heikel beurteilt, Steuergelder ohne Zweckbindung in solche Massnahmen zu stecken. Dies ist noch genauer zu erläutern, bevor dies abschliessend beurteilt werden kann. (GV)

Art. 56	Die Aufhebung des Gemeindebaureglements darf für den Teil der von der Revision ausgenommen Parzellen nicht gelten. Es sei denn, diese unterliegen einer Regelung, welche unverändert in das neue GBR übernommen wurde. (H)
Anhang A3	Gemäss dem Anhang und Art. 15 Abs. 2 lit. a werden Anbauten an die Gebäudelänge angerechnet, im Erläuterungsbericht steht das Gegenteil. Der Widerspruch ist zu lösen. (GV)
Anhang B1.4	Vgl. Art. 43

10. Richtplan Verkehr

10.1 Massnahmen

Das AöV hat folgende Hinweise zum Richtplan Verkehr **(H)**:

- V-2.1: Wird zur Kenntnis genommen, die Umsetzung ist über die Regionalkonferenz Emmental sicherzustellen.
- V-2.2: das AöV weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die Bushaltestelle bei einer Verlegung gemäss VSS 640.075 Art. 15. BehiG-konform gebaut werden muss.

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hält im Fachbericht fest, dass das Thema Elektromobilität bzw. die dazugehörige Ladeinfrastruktur im Richtplan Verkehr nicht aufgeführt ist. Sie fordern, dass beim Ausbau des Park and Ride am Bahnhof Signau die entsprechende Ladeinfrastruktur bei der Planung zu berücksichtigen sei. Gemäss Art. 56a BauV richten sich die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge bei Neubauten (nach Art. 1 Abs. 2 KEnV) nach dem SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden». Bei Neubauten für öffentliche Parkhäuser sind mindestens 20 Prozent der Parkplätze, jedoch bei mindestens einem Parkplatz, betriebsbereite Ladestationen gemäss Ausbaustufe «D» vorzusehen. Für die übrigen Parkplätze ist die Ausbaustufe «A» vorzusehen. **(H)**

Der OIK IV hat folgende Vorbehalte zum Richtplan Verkehr **(GV)**:

- V-1.1: Die Massnahme beinhaltet Hauptverkehrsverbindungen (=Kantonsstrasse). Für die Verkehrssicherheit auf den Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt des Kantons zuständig (OIK IV). Die Thematik ist eine fortlaufende Aufgabe auf allen Strassen. Der OIK IV hat dazu jedoch keine konkreten Massnahmen oder Defizite verortet. Die Massnahme ist mindestens für den Bereich der Kantonsstrassen zu streichen, für die Gemeindestrasse wird vom OIK IV eine Streichung ebenfalls empfohlen, da es sich nicht um konkrete Massnahmen handelt.
- V-1.3: Die Ortsdurchfahrt in Schüpbach ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat zu dieser Massnahme noch kein konkretes Projekt erarbeitet. 2028 wird eine Belagssanierung auf der Strecke durchgeführt in Absprache mit der Gemeinde. Folglich werden weitere bauliche Massnahmen kaum in den nächsten 15 Jahren erfolgen. Die Massnahme ist zu streichen.
- V-1.5 und V-3.5: Die Riedstrasse und die Hauptstrasse bei der Holzbrücke in Schüpbach sind Kantonsstrassen. Der OIK IV hat hier keine konkreten Massnahmen geplant. Die Situation wurde 2024 / 2025 mit der Gemeinde besprochen und eine Änderung der Verkehrsregime explizit abgelehnt. Die Massnahme ist zu streichen.
- V-1.7: Die Hauptstrasse bei Brauchbühl ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat an dieser Stelle kein konkretes Projekt in Arbeit. Massnahmen im Rahmen des möglichen wurden bereits ergriffen. Die Massnahme ist zu streichen.
- V-3.1: Der Unterhalt der Velorouten und der Fusswege obliegt den Gemeinden, insbesondere der kommunalen Wege. Das TBA OIK IV ist als Beteiligte zu streichen.
- V-3.6: Die Strasse zwischen Schüpbach und Aeschau ist eine Kantonsstrasse. Der OIK IV hat hier keine konkreten Projekte geplant. Die Massnahme ist zu streichen.

Der OIK IV weist weiter darauf hin, dass alle Verweise zum RGSK bezüglich der Nummer zu überprüfen sind, falls die Hinweise nicht gestrichen werden. So ist bspw. die erwähnte Massnahme EM.MIV-Auf3.12

ist im RGSK 2025 neu mit der Nummer EM.MIV-Auf.03.16. Die Massnahmen FV/VV V-3.7 und Öv V-2.2 sind nicht mehr Bestandteil des RGSK 2025. (H)

10.2 Richtplankarte

Die Massnahmen, welche gemäss vorigem Kapitel zu streichen sind, sind auch in der Richtplankarte entsprechend zu streichen und zu entfernen (V-1.1, V-1.3, V-1.5, V-3.5, V-1.7 und V-3.6). (GV)

11. Erläuterungsbericht

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) hat folgende Anmerkungen zum Erläuterungsbericht (H):

- Kapitel 1.3.5, Tabelle, S. 15: bei «Landschaftsschutz / Schutzgebiet» sind die archäologischen Schutzgebiete zu erwähnen.
- Kapitel 1.4, S. 17: bei «Inhalte des Landschaftsinventars / Bund und Kanton» ist die Formulierung «Auf kantonalen Ebene sind dies das archäologische Schutzgebiet und deren Fundstellen (...)» mit «Auf kantonalen Ebene ist dies das Archäologische Inventar» zu ersetzen.
- Kapitel 2.1.2, S. 25: Der ADB stellt positiv fest, dass die Intention bestand, die Archäologie gemäss Musterbaureglement zu erwähnen. Dies wurde im Baureglement jedoch nicht umgesetzt. Das Baureglement ist anzupassen, ansonsten ist dieser Abschnitt nicht korrekt.
- Kapitel 2.3, S. 40: Bezüglich des Zonenplans Landschaft sind die archäologischen Schutzgebiete und Fundstellen als Kategorie explizit zu erwähnen (Im Zonenplan Landschaft selbst sind diese denn auch korrekt abgebildet).

Auf S. 44 des Erläuterungsbericht steht, dass «Für die Gefahrenggebiete wurden die Gefahrenggebiete der kantonalen Gefahrenkarte übernommen». Diese Aussage stimmt so nicht, die Gefahrenkarte wird von der Gemeinde und nicht vom Kanton erstellt. Die letzte Aktualisierung der Gefahrenkarte und aktuelle Grundlage für die Umsetzung in die Ortsplanung datiert mit Anerkennungsschreiben vom 12.02.2015. Dies wäre noch zu korrigieren. (H)

Der Erläuterungsbericht nennt einen nationalen Wildwechselkorridor. Es handelt sich jedoch um einen regionalen Wildwechselkorridor. Dies ist im Bericht anzupassen. (H)

12. Weitere Themen

Gemäss dem AöV befinden sich die Einzonungen auf den Parzellen Nrn. 157, 1183 und 1234 in der Nähe der Eisenbahnlinie Laupen – Bern – Langnau. Das Thema Eisenbahnlärm wurde in den beigelegten Unterlagen nicht berücksichtigt. Das AöV beantragt deshalb, dass der Eisenbahnlärm bei der Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt wird. Sie weisen zudem darauf hin, dass beim Einreichen von Baugesuchen in der Nähe der Bahnlinie mittels eines Lärmgutachtens der Nachweis zu erbringen ist, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. (H)

Das AWA weist darauf hin, dass sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen sind. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen oder erschliessungspflichtiger Gebiete (Parzelle Nr. 559) oder der Löserschutz bei Zonenplanänderungen in der GWP nicht vorgesehen ist, ist die GWP entsprechend zu aktualisieren. (H)

Die Gemeinde Signau hat im August 2025 die Überarbeitung der Naturgefahrenkarte gestartet. Die Karte wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorliegen. Sobald diese vorliegt, ist mit dem AGR zu klären, wie diese umgesetzt werden soll. (H)

Das Jagdinspektorat weist darauf hin, dass gemäss Sachplan Biodiversität Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren umzusetzen sind. Im Rahmen der Bebauung der Parzelle Nr. 721 ist durch die Gemeinde Ersatz zu leisten, um die vollständige Unterbrechung des betroffenen Wildwechsels zu kompensieren. Das Jagdinspektorat ist im Baubewilligungsverfahren zu begrüssen. (H)

Das Jagdinspektorat würde es weiter begrüssen, wenn die Fläche «Ufm Moos» keine zusätzliche Verdichtung erfährt, da es sich dabei um eine der letzten Flächen innerhalb des Wildwechselkorridors handelt, die noch unbebaut ist. Es wird beantragt, dies im Plan Nutzungspotentiale (Anhang 2) anzupassen. (H)

13. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)

- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung (be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Raumplaner

Beilagen

- Bericht Erhebung unüberbaute Bauzonen Signau

Fachberichte

- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 24. März 2025
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Fachbericht vom 7. April 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 10. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Fachbericht vom 24. April 2025
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Stellungnahme vom 30. April 2025
- Tiefbauamt, Obergeringeniurskreis IV (OIK IV), Fachbericht vom 12. Mai 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Fachbericht vom 15. Juni 2025
- Tiefbauamt, Obergeringeniurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Wasserbau und Naturgefahren vom 4. September 2025
- Kantonale Denkmalpflege, Fachbericht vom 17. Oktober 2025
- Jagdinspektorat, Fachbericht vom 9. Dezember 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 17. Oktober 2025
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 23. Oktober 2025
- Tiefbauamt, Obergeringeniurskreis IV, Mail vom 14. Oktober 2025, keine Bemerkungen

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro BHP Raumplan AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Fachstellen